

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Siebentes Anpassungsgesetz – KOV – 7. AnpG – KOV –)

A. Zielsetzung

1. Zweite und letzte Stufe der Vorverlegung der Termine für die Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend der mit dem Fünften Anpassungsgesetz-KOV beschlossenen Änderungen des § 56 BVG. Die Anpassung orientiert sich an der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1971 bis 1973, also an dem Vomhundertsatz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat.
2. Folgeänderungen aus der Vorziehung der Anpassungstermine.
3. Redaktionelle und klarstellende Änderungen.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 11,1 v. H.
2. Die Vorverlegung der Anpassungstermine erfordert es, Vorschriften, die auf den Anpassungstermin 1. Oktober abgestellt waren, sowie den § 60 a zu ändern.
3. Klarstellende Änderungen des Gesetzestextes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1975 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 423,2 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1976 bis 1978 betragen (in Millionen DM):

1976	1977	1978
803,4	787,3	771,6

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) – 820 00 – Bu – 41/75

Bonn, den 24. März 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Siebentes Anpassungsgesetz – KOV – 7. AnpG – KOV –) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Siebentes Anpassungsgesetz – KOV – 7. AnpG – KOV –)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Heilbehandlung wird Schwerbeschädigten auch für Gesundheitsstörungen gewährt, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind.“

2. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 11 Abs. 4 gilt für Berechtigte im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 sowie für Pflegezulageempfänger mindestens nach Stufe III entsprechend, sofern Leistungsempfängern im Sinne des § 10 Abs. 4 Buchstaben a und b und § 10 Abs. 5, Berechtigten im Sinne des § 10 Abs. 4 Buchstabe c oder Pflegepersonen im Sinne des § 12 Abs. 3 die entsprechenden Maßnahmen der Krankenbehandlung oder eine Badekur gewährt werden.“

3. In § 14 wird die Zahl „108“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

4. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „14 bis 88“ durch die Worte „15 bis 98“ und in Satz 2 die Zahl „1,357“ durch die Zahl „1,508“ ersetzt.

5. § 16 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Regellohn im Sinne des § 16 a Abs. 1 gelten auch

- a) bei Berechtigten, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Satz 1 erfüllen, ein Betrag in Höhe von zehn Achteln der durch die Arbeitsunfähigkeit notwendigen Mehraufwendungen für die Haushaltsführung,
- b) bei nicht erwerbstätigen Berechtigten, die durch Arbeitsunfähigkeit gehindert sind, eine bestimmte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, das Bruttoeinkommen, das ihnen durchschnittlich entgeht, oder, sofern dieses Einkommen nicht ermittelt werden kann, das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder

Wirtschaftsgruppe, der der Berechtigte ohne die Arbeitsunfähigkeit angehörte,

- c) bei Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld ein Betrag in Höhe von zehn Achteln der wegen Arbeitslosigkeit gewährten Leistungen, sofern die Voraussetzungen von Buchstabe b nicht vorliegen.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „§ 11 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Berechtigte kann den für die notwendige Krankenhausbehandlung erforderlichen Betrag als Zuschuß erhalten, wenn er oder der Leistungsempfänger Leistungen in Anspruch nimmt, die über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehen. Die Verwaltungsbehörde kann den Zuschuß unmittelbar an das Krankenhaus zahlen.“

7. § 18 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„In besonderen Fällen können bei der stationären Behandlung eines Beschädigten auch die Kosten für Leistungen übernommen werden, die über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehen, wenn es nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Schädigungsfolgen, erforderlich erscheint.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Gewährt ein Träger der Tuberkulosehilfe Heilbehandlung und wird dadurch der Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 7 Buchstabe a ausgeschlossen, so werden ihm die Kosten der Heilbehandlung insoweit ersetzt, als dem Kranken, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn der Kranke minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zuzumuten ist. § 29 Satz 2 und § 58 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes sind insoweit nicht anzuwenden. Der Kostenersatz wird nicht geleistet, sofern der Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 7 Buchstabe b oder c ausgeschlossen ist.“

8. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung zu gewähren, so werden ihnen die Aufwendungen für Krankenhauspflege, Haushaltshilfe und Heilmittel ersetzt.“

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Soweit die Krankenkassen Leistungen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erbringen haben, werden ihnen die Kosten sowie ein Betrag von acht vom Hundert dieser Kosten als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung zusammenhängende Kosten ersetzt. Kostenersatz ist auch zu leisten, wenn die Leistungen ohne Verschulden der Krankenkasse zu Unrecht erbracht worden sind.“

10. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Zahl „882“ durch die Zahl „980“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „1. Oktober die am 1. Juli“ durch die Worte „1. Juli die am 1. April“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Zahl „202“ durch die Zahl „224“, die Zahl „317“ durch die Zahl „352“ und die Zahl „476“ durch die Zahl „529“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt: „Entsprechendes gilt, wenn die Grundrente nach § 31 Abs. 4 Satz 2 erhöht worden ist.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 101 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 136 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 186 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 234 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 323 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 392 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 470 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 529 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 21 Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schwerbeschädigter ist, wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom

Hundert beeinträchtigt ist; Absatz 2 gilt entsprechend. Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	62 Deutsche Mark,
Stufe II	124 Deutsche Mark,
Stufe III	188 Deutsche Mark,
Stufe IV	251 Deutsche Mark,
Stufe V	312 Deutsche Mark,
Stufe VI	376 Deutsche Mark.“

12. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	234 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	234 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	323 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	392 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	470 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit 529 Deutsche Mark.“

13. In § 33 Abs. 1 Buchstabe a wird die Zahl „16 535“ durch die Zahl „18 370“ ersetzt.

14. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „53“ durch die Zahl „59“ ersetzt.

15. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „202“ durch die Zahl „224“ und in Satz 2 die Worte „344, 486, 627 oder 812 Deutsche Mark“ durch die Worte „382, 540, 697 oder 902 Deutsche Mark“ ersetzt.

16. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 60 a Abs. 6“ durch die Worte „§ 60 a Abs. 4“ ersetzt.

17. In § 40 wird die Zahl „285“ durch die Zahl „317“ ersetzt.

18. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „441“ durch die Zahl „490“ ersetzt.

19. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „285“ durch die Zahl „317“ ersetzt.

20. In § 46 werden die Zahl „79“ durch die Zahl „88“ und die Zahl „151“ durch die Zahl „168“ ersetzt.

21. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „141“ durch die Zahl „157“ und die Zahl „196“ durch die Zahl „218“ ersetzt.
22. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Zahl „353“ durch die Zahl „392“ und die Zahl „239“ durch die Zahl „266“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Zahl „70“ durch die Zahl „78“ und die Zahl „53“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Zahl „220“ durch die Zahl „244“ und die Zahl „159“ durch die Zahl „177“ ersetzt.
23. In § 60 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a werden die Worte „31. März“ durch die Worte „31. Dezember“ ersetzt.
24. § 60 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsrente (§§ 32, 33, 41, 47) ist bei monatlich feststehenden Einkünften endgültig festzustellen. In den übrigen Fällen ist die Ausgleichsrente entsprechend den im Zeitpunkt der Bescheiderteilung bekannten Einkommensverhältnissen vorläufig festzusetzen und jeweils nachträglich endgültig festzustellen.“
 - In Absatz 2 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a“ gestrichen.
 - Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
 - Absatz 7 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5. In ihm werden die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
25. § 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei Versorgungsberechtigten, die das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Gesundheitszustandes nicht niedriger festzusetzen, wenn sie in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert geblieben ist. Entsprechendes gilt für die Schwerstbeschädigtenzulage, wenn deren Stufe in den letzten zehn Jahren seit Feststellung unverändert geblieben ist. Veränderungen aus anderen als medizinischen Gründen bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.“
26. § 64 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „andere“ gestrichen.

- Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Erstattung der Reisekosten und den Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes ist § 24 entsprechend anzuwenden. Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst im angemessenen Umfang steht ferner zu,

- bei der Durchführung einer von der Verwaltungsbehörde genehmigten ambulanten Behandlung und
- bei der Anpassung und bei der Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln,

soweit keine Zuwendung nach Absatz 3 anstelle des ausgeschlossenen Übergangsgeldes gewährt wird oder gewährt werden könnte.“

27. In § 90 Abs. 1 wird das Wort „Einkommensausgleiche“ durch das Wort „Übergangsgelder“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung von Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

- § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs noch nicht endgültig entschieden werden, sind die Voraussetzungen für die Gewährung bestimmter Leistungen jedoch mit Wahrscheinlichkeit gegeben, so kann ein Bescheid unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Entscheidung erlassen werden, wenn dies beantragt ist und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Erteilung eines solchen vorläufigen Bescheides hat. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehalts ergeben. Nach Abschluß der Ermittlungen hat die Behörde unverzüglich den endgültigen Bescheid zu erlassen. Hierbei ist sie an den vorläufigen Bescheid nicht gebunden.“

- In § 22 Abs. 5 werden die Worte „§ 60 a Abs. 4“ durch die Worte „§ 60 a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- In § 36 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 2 an Stelle der obersten Landesbehörde das Landesversorgungsamt oder diejenige Behörde zuständig ist, die die Aufgaben des Landesversorgungsamtes wahrnimmt.“

4. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen sind zurückzuerstatten, wenn die Überzahlung

1. auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht,

a) soweit der Empfänger beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand oder

b) soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers oder der Höhe einer ihm von einem Träger der Sozialversicherung, einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einer öffentlich-rechtlichen Kasse gewährten Nachzahlung vertretbar ist;

2. darauf beruht, daß der Bescheid im Zeitpunkt seines Erlasses unrichtig gewesen ist,

a) sofern die Unrichtigkeit darauf beruht, daß der Empfänger Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen sind, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat oder wenn er beim Empfang der Bezüge gewußt hat, daß sie ihm nicht oder nicht in dieser Höhe zustanden,

b) sofern der Empfänger den Verfahrensmangel gekannt oder vorsätzlich herbeigeführt hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beruht die Überzahlung auf anderen Gründen, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.“

Artikel 3

**Anderung einer Vorschrift
des Ersten Überleitungsgesetzes**

In § 1 Abs. 1 Nr. 8 letzter Halbsatz des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), werden hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „der Bundesregierung“ eingefügt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Nachträgliche endgültige Feststellungen für das Kalenderjahr 1974 nach § 60 a Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 24 geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 16 und 24 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974, Artikel 1 Nr. 2, 5, 8, 9, 26 b und 27 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974, Artikel 1 Nr. 1, 6, 7 a, 10 d, 11 b, 25 und 26 a sowie Artikel 2 und 3 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes sind die laufenden Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes im Jahre 1975 zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO zugrundegelegt worden war, verändert hat.

Der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO für die Zeit vom 1. Juli 1975 an wird die für das Jahr 1975 auf 16 520 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 RVO zugrunde gelegt (vgl. § 1 des 18. RAG in Verbindung mit § 2 der RV-Bezugsgrößenverordnung 1975 vom 4. Dezember 1974 – Bundesgesetzbl. I S. 3382). Der Rentenanpassung für das voraufgegangene Jahr (vom 1. Juli 1974 an) war die für das Jahr 1974 auf 14 870 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 14 870 DM auf 16 520 DM beträgt rd. + 11,1 v.H., so daß die Rentenbeträge des Bundesversorgungsgesetzes um diesen Vomhundertsatz anzuheben sind.

2. Der Anpassung unterliegen
 - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
 - der Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (§ 15 BVG),
 - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
 - die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
 - die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs und die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 3 und 5 und § 40 a Abs. 1 BVG),
 - die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
 - der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
 - die Elternrenten (§ 51 BVG),
 - der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG) und
 - die Pflegezulagen (§ 35 BVG).
3. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung der Beträge der in vorstehender Nummer 2 genannten laufenden Rentenleistungen um rund 11,1 v.H. vor, wobei – wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen – Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach

oben abgerundet wurden. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.

Außerdem enthält der Entwurf redaktionelle Änderungen.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 10 BVG)**

Die Änderung ist durch die Änderung des § 31 bedingt.

Zu Nummer 2 (§ 12 BVG)

Durch die Änderung soll der Fall miteinbezogen werden, daß Pflegepersonen eine Badekur gewährt wird. Im übrigen hat die Änderung redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 14 BVG)

Anpassung der Leistungen für Blinde, Anhebung von bisher 108 DM auf 120 DM = rd. 11,1 v.H.

Zu Nummer 4 (§ 15 BVG)

Anpassung des Kostenersatzes für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche.

Anhebung von bisher 14 DM bis 88 DM auf 15 DM bis 98 DM = 7,1 v.H. (Mindestpauschbetrag) und rd. 11,4 v.H. (oberer Pauschbetrag). Der Anpassungsfaktor 1,508 ergibt sich aus der Erhöhung des bisherigen Faktors um 11,1 v.H. Der Anpassungsfaktor ist auf drei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet worden. Die erhöhten Rahmenbeträge sind das Ergebnis der Multiplikation der niedrigsten bzw. höchsten Bewertungszahl nach der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG mit dem Anpassungsfaktor. Dieses Berechnungsverfahren wurde gewählt, um auch in Zukunft volle betragsmäßige Übereinstimmung zwischen den Rahmenbeträgen nach dieser Vorschrift und den sich auf Grund der niedrigsten und der höchsten Bewertungszahl ergebenden Pauschbeträgen zu erzielen.

Zu Nummer 5 (§ 16 b BVG)

Hausfrauen haben bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation nach § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 BVG einen Einkommensausgleich erhalten, der in den ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit 100 v.H., vom Beginn der siebten Woche an 90 v.H. der notwendigen Mehraufwendungen für die Haushaltsführung betrug. Nach derzeit geltendem Recht ist in diesem Falle nach § 16 b Abs. 2 Buchstabe a

in Verbindung mit § 16 a Abs. 1 BVG ein Übergangsgeld in Höhe von 80 v. H. der notwendigen Mehraufwendungen für die Haushaltsführung zu gewähren. Bei dieser Regelung ist nicht berücksichtigt worden, daß das Berechnungsschema des Übergangsgeldes, das grundsätzlich von einem Bruttoeinkommen ausgeht, nicht auf den Ersatz von Mehraufwendungen angewendet werden kann. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 16 b Abs. 2 Buchstabe b BVG sollen einerseits Nachteile vermieden werden, die sich aus der derzeitigen Gesetzesfassung gegenüber dem früheren Recht ergeben, andererseits – für die Zeit vom Beginn der siebten Woche an – eine Gleichbehandlung mit den übrigen Beziehern von Übergangsgeld herbeigeführt werden.

Mit der Änderung des § 183 Abs. 6 RVO durch das Gesetz zur Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation, wonach der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange der Versicherte Übergangsgeld bezieht, sollte u. a. erreicht werden, daß Beschädigte bei einer auf Schädigungsfolgen beruhenden Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahme nur noch Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Dieses Ergebnis wird durch das geltende Recht nicht bewirkt, weil Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, da sie nicht bis zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit gegen Entgelt beschäftigt waren (§ 16 a Abs. 2 Satz 1 BVG), kein Übergangsgeld erhalten können. Die vorgesehene Änderung stellt dieses Ergebnis für den Bereich der Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen sicher. Sie führt auch dazu, daß Beschädigte, die während der Arbeitslosigkeit eine Badekur zur Behandlung von Schädigungsfolgen durchführen und wegen fehlender Arbeitsunfähigkeit kein Krankengeld aus der Krankenversicherung der Arbeitslosen beziehen, Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Auch insoweit entspricht die Änderung dem bisherigen § 17 Abs. 4 Buchstabe d BVG.

Zu Nummer 6 (§ 18 BVG)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist wegen der am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 18 c BVG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist wegen der am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift soll dazu führen, daß an Tuberkulose erkrankte Berechtigte und Leistungsempfänger im

Sinne des § 10 Abs. 2 und 4 von Kosten entlastet werden, mit denen sie sich an den Aufwendungen für die Behandlung der Tuberkulose nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes ggf. zu beteiligen hätten. Dies gilt nur, sofern der Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nicht bereits auf andere Weise ausgeschlossen ist. Mit dieser Regelung werden bisher in einschlägigen Fällen gewährte Härteausgleiche abgelöst.

Zu Nummer 8 (§ 19 BVG)

Da die Krankenkassen nach § 185 b RVO versicherten Beschädigten wegen der anerkannten Schädigungsfolgen Haushaltshilfe gewähren, sind ihnen die Aufwendungen hierfür zu ersetzen.

Zu Nummer 9 (§ 20 BVG)

Die Vorschrift wurde neu gefaßt, um die durch das Gesetz zur Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation neu eingeführte Leistung Haushaltshilfe einzubeziehen. Gleichzeitig wurde die Vorschrift textlich vereinfacht. Eine Änderung der Aufgaben der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz wird hierdurch nicht bewirkt.

Zu Nummer 10 (§ 30 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Höchstbetrages für den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG.

Anhebung von bisher 882 DM auf 980 DM = 11,1 v. H.

Zu Buchstabe b

Um die mit dem Dritten Anpassungsgesetz-KOV erreichte Übereinstimmung der Anpassungstermine für den Berufsschadens- und Schadensausgleich der Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft mit den Anpassungsterminen für die übrigen Rentenleistungen beizubehalten, ist es erforderlich, den Stichtag vorzuverlegen.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen. Anhebung von bisher 202 DM, 317 DM und 476 DM auf 224 DM, 352 DM und 529 DM = 10,9 v. H., 11,0 v. H. und 11,1 v. H.

Zu Buchstabe d

Mit dieser Einfügung soll verdeutlicht werden, daß Beschädigte, die über § 31 Abs. 4 Satz 2 den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, hinsichtlich der Berücksichtigung des Mehrbetrags an Grundrente bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs nicht besser gestellt werden als die Beschädigten, die ihre Schwerbeschädigteneigenschaft über die Höherbewertung der MdE wegen besonderen beruflichen Betroffenseins erlangt haben.

Zu Nummer 11 (§ 31 BVG)*Zu Buchstabe a*

Anpassung der Grundrenten der Beschädigten

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	von bisher DM	Anhebung auf DM	in v. H.
30	91	101	11,0
40	122	136	11,5
50	167	186	11,4
60	211	234	10,9
70	291	323	11,0
80	353	392	11,0
90	423	470	11,1
100	476	529	11,1

Anpassung des Erhöhungsbetrages zur Grundrente der Schwerbeschädigten nach Vollendung des 65. Lebensjahres von bisher 19 DM auf 21 DM = 10,5 v. H.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, daß der Beschädigte immer dann als Schwerbeschädigter anzusehen ist, wenn er Anspruch auf eine Rente nach einer MdE um 50 v. H. oder höher hat. Das ist nach § 31 Abs. 2 der Fall, wenn seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 45 v. H. gemindert ist. Diese Bewertung entspricht der bereits auf Grund der bisherigen Definition in § 10 Abs. 2 üblichen Verwaltungspraxis.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Schwerstbeschädigtenzulage

in Stufe	von bisher DM	Anhebung auf DM	in v. H.
I	56	62	10,7
II	112	124	10,7
III	169	188	11,2
IV	226	251	11,1
V	281	312	11,0
VI	338	376	11,2

Zu Nummer 12 (§ 32 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrente der Beschädigten

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	von bisher DM	Anhebung auf DM	in v. H.
50/60	211	234	10,9
70	291	323	11,0
80	353	392	11,0
90	423	470	11,1
100	476	529	11,1

Zu Nummer 13 (§ 33 BVG)

Anpassung des Bemessungsbetrages von 16 535 DM auf 18 370 DM = 11,1 v. H.

Zu Nummer 14 (§ 33 a BVG)

Anpassung des Ehegattenzuschlags.

Anhebung von bisher 53 DM auf 59 DM = 11,3 v. H.

Zu Nummer 15 (§ 35 BVG)

Anpassung der Pflegezulagen

in Stufe	von bisher DM	Anhebung auf DM	in v. H.
I	202	224	10,9
II	344	382	11,0
III	486	540	11,1
IV	627	697	11,2
V	812	902	11,1

Zu Nummer 16 (§ 37 BVG)

Folgeänderung aus Nummer 24

Zu Nummer 17 (§ 40 BVG)

Anpassung der Grundrente der Witwen.

Anhebung von bisher 285 DM auf 317 DM = 11,2 v. H.

Zu Nummer 18 (§ 40 a BVG)

Anpassung des Höchstbetrages für den Schadensausgleich.

Anhebung des Höchstbetrages von bisher 441 DM auf 490 DM = 11,1 v. H.

Zu Nummer 19 (§ 41 BVG)

Anpassung des Betrages der vollen Ausgleichsrente der Witwen.

Anhebung von bisher 285 DM auf 317 DM = 11,2 v. H.

Zu Nummer 20 (§ 46 BVG)

Anpassung der Grundrenten der Waisen.

Anhebung für

Halbwaisen von bisher 79 DM auf 88 DM = 11,4 v. H.

Vollwaisen von bisher 151 DM auf 168 DM = 11,3 v. H.

Zu Nummer 21 (§ 47 BVG)

Anpassung der Beträge der vollen Ausgleichsrente für Waisen.

Anhebung für

Halbwaisen von bisher 141 DM auf 157 DM =
11,3 v. H.

Vollwaisen von bisher 196 DM auf 218 DM =
11,2 v. H.

Zu Nummer 22 (§ 51 BVG)**Zu Buchstabe a****Anhebung der Beträge der vollen Elternrente für**

Elternpaare von bisher 353 DM auf 392 DM =
11,0 v. H.

Elternteile von bisher 239 DM auf 266 DM =
11,3 v. H.

Zu Buchstabe b**Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 BVG für**

Elternpaare von bisher 70 DM auf 78 DM =
11,4 v. H.

Elternteile von bisher 53 DM auf 59 DM =
11,3 v. H.

Zu Buchstabe c**Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 3 BVG für**

Elternpaare von bisher 220 DM auf 244 DM =
10,9 v. H.

Elternteile von bisher 159 DM auf 177 DM =
11,3 v. H.

Zu Nummer 23 (§ 60 BVG)

Die Vorverlegung des Stichtages in § 30 Abs. 4 Satz 3 BVG macht es erforderlich, auch in § 60 den Stichtag vorzuverlegen, damit keine Rechtsverschlechterung eintritt.

Zu Nummer 24 (§ 60 a BVG)

Wegen der Vorverlegung des Anpassungstermins stimmt der Zeitraum der Gültigkeit einer Anrechnungs-Verordnung nicht mehr mit dem auf ein Kalenderjahr festgelegten Feststellungszeitraum überein. Da in der Praxis beim Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ohnehin zunächst eine monatliche Berechnung erfolgt, um gegebenenfalls „Ausschlußmonate“ festzustellen, kann auf die Abrechnung nach Feststellungszeiträumen verzichtet werden.

Zu Nummer 25 (§ 62 BVG)

Die Ergänzung bezweckt, daß die Frist des § 62 Abs. 3 durch Änderungen, die nicht medizinisch bedingt sind, unbeeinflußt bleibt.

Zu Nummer 26 (§ 64 a BVG)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 durch das Gesetz über die Angleichung von Leistungen der Rehabilitation.

Zu Buchstabe b

Nach § 64 a Abs. 5 bisheriger Fassung stand Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in den Fällen des § 24 Abs. 2 Buchstaben a und b alter Fassung bei den dort genannten Maßnahmen (wegen Schädigungsfolgen) ohne zusätzliche Voraussetzungen zu. Durch das Rehabilitations-Angleichungsgesetz sind die genannten Regelungen entfallen, weil der entgangene Arbeitsverdienst vom Übergangsgeld nach § 16 umfaßt wird. Für Kriegsoffer im Ausland ist das Übergangsgeld indessen gemäß § 64 a Abs. 3 grundsätzlich ausgeschlossen. Sie wären daher insoweit schlechter gestellt, als sie einen Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes im Gegensatz zum bisherigen Recht künftig nur im Rahmen einer Zuwendung nach § 64 a Abs. 3 Satz 2 und unter der zusätzlichen Voraussetzung des Vorliegens einer wirtschaftlichen Notlage erhalten könnten.

Zu Nummer 27 (§ 90 BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Die Neufassung klärt vor allem die Zweifelsfrage, ob diese Vorschrift auch anwendbar sei, wenn eine allgemeine oder besondere Anspruchsvoraussetzung (z. B. der schädigende Vorgang, die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis oder eine bestimmte MdE, Einkommensverlust) noch nicht zur Überzeugung des Entscheidenden feststeht, im bejahenden Sinn. Damit ist zugunsten des Berechtigten sichergestellt, daß vorläufige Leistungen nicht nur in den Fällen erbracht werden können, in denen der Anspruchsgrund feststeht und nur über die Höhe des Anspruchs oder eines Teils des Anspruchs (§ 22 Abs. 3) Ungewißheit besteht. Allerdings sollen – was auch im Interesse des Berechtigten liegt – solche Leistungen nicht schon auf Grund bloßer Vermutungen und in irgendeiner Höhe, sondern erst dann gewährt werden können, wenn alle Voraussetzungen mindestens mit Wahrscheinlichkeit gegeben sind und wenn auch die Leistungshöhe nach den hierfür geltenden Maßstäben feststellbar ist.

Der letzte Satz gestattet – auf Grund eines entsprechenden Vorbehalts – die Rücknahme des vorläufigen Bescheides, ohne daß noch weitere besondere Voraussetzungen vorzuliegen brauchen. Eine Rückforderung unterliegt den Voraussetzungen des § 47 nicht, weil das Vertrauen des Empfängers in diesen Fällen nicht schutzwürdig ist (vgl. auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts).

Zu Nummer 2

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 60 a bedingt.

Zu Nummer 3

Zweck der Vorschrift ist es, zu gewährleisten, daß die Erlaubnis zur Akteneinsicht durch Dritte nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter gleichmäßigen Bedingungen erfolgt.

Dieser Zweck wird auch dann erfüllt, wenn das Landesversorgungsamt oder diejenige Behörde, die dessen Aufgaben wahrnimmt, die Entscheidung trifft. Es kann daher den Ländern überlassen werden, ob sie diese Entscheidung den genannten Stellen übertragen wollen.

Zu Nummer 4

Mit dem neuen Wortlaut werden die Folgerungen aus der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gezogen. Nach dieser Rechtsprechung hatte der bisherige Absatz 1 Satz 1 keine praktische Funktion. Er ist deshalb gestrichen worden. Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind – ohne inhaltliche Änderung – im neuen Absatz 1 zusammengefaßt;

Absatz 2 stellt eine notwendige Ergänzung des Absatzes 1 für rechtsähnliche Fälle dar, Absatz 3 ist identisch mit dem bisherigen Satz 2 des Absatzes 1. Die Absätze 4 ff. sind unverändert.

Zu Artikel 3

Die Änderung ist aus Gründen der Klarstellung erforderlich.

Zu Artikel 4**Zu § 1**

Die Vorschrift stellt sicher, daß es bei den für das Kalenderjahr 1974 bereits vorgenommenen endgültigen Feststellungen verbleibt.

Zu § 2

Berlin-Klausel

Zu § 3

Inkrafttreten

III. Finanzieller und wirtschaftlicher Teil**A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt****1. Mehraufwendungen an Bundesmitteln im Jahre 1975****Zusammenfassung**

	Millionen DM
1 Grundrenten	331,8
2 Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte	1,4
3 Schwerstbeschädigtenzulage	2,8
4 Ausgleichs- und Elternrente	88,6
5 Ehegattenzuschlag	2,9
6 Pflegezulage	7,2
7 Berufsschadens- und Schadensausgleich	
a) Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	4,6
bb) Grundrente für Witwen	22,2
cc) Ausgleichsrente für Witwen	10,4
Minderausgabe insgesamt	37,2
b) Mehraufwand infolge	
aa) vorgezogenem Stichtag für neue Vergleichseinkommen (1.7.)	13,3
bb) Erhöhung der Höchstbeträge	2,2
cc) Anpassung der Pauschbeträge für Hausfrauen	0,9
Mehraufwand insgesamt	16,4 (— 20,8)
8 Heiratsabfindungen	2,0
9 Leistungen für Blinde	0,4
10 Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche	4,0
11 Aufwand nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären	2,9
	<u>423,2</u>

2. Auswirkungen der Leistungserhöhungen durch dieses Gesetz auf die Folgejahre 1976 bis 1978

1976	1977	1978
803,4	787,3	771,6

3. Die Anpassung der Versorgungsleistungen nach § 56 BVG ist im geltenden Finanzplan enthalten.

Die finanziellen Belange der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Gesetz nicht berührt.

B. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die 423,2 Millionen DM Mehraufwendungen im Jahr 1975 entfallen auf eine Anhebung der laufenden Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Die Erhöhung der laufenden Versorgungsbezüge beträgt 11,1 vom Hundert im Durchschnitt und ist damit gleich der Veränderungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage der ArV und AnV des Jahres 1975 gegenüber 1974.

Die auf Grund dieser Rentenanpassung zu erwartenden preislichen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren, jedoch werden die Mehrausgaben für sozialpolitische Zwecke erfahrungsgemäß zum größten Teil in den Konsum fließen, so daß sich gewisse preissteigernde Wirkungen nicht ausschließen lassen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 nach Nr. 1 (§ 11 Abs. 3 Satz 3 BVG)

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. In § 11 Abs. 3 werden in Satz 3 nach den Worten „Stufe III“ die Worte „und an bestimmte einseitig Oberschenkelamputierte“ eingefügt.“

Begründung

Die meisten versorgungsberechtigten Oberschenkelamputierten stehen inzwischen in einem höheren Lebensalter, in dem beim Gehen erheblich mehr Schwierigkeiten auftreten, weil die Beweglichkeit und Kompensationsfähigkeit mit zunehmendem Alter immer geringer wird. Die Einbeziehung bestimmter einseitig Oberschenkelamputierter, nämlich derjenigen, die nicht bereits von § 11 Abs. 3 Satz 1 BVG erfaßt werden, in den Personenkreis, dem nach § 11 Abs. 3 BVG ein Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung und Instandhaltung von Motorfahrzeugen gewährt werden kann, erscheint daher geboten. Damit wird zugleich eine erhebliche Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und insbesondere eine im Hinblick auf den Ärztemangel anzustrebende Verminderung zeitraubender fachärztlicher Begutachtungen erzielt, und es bleiben unbefriedigende Sozialrechtsstreitigkeiten erspart. Auch wird die angestrebte Regelung zu einer finanziellen Entlastung der Kriegsopferfürsorge führen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 16 b Abs. 2 Buchstabe c BVG)

In Nummer 5 ist in Absatz 2 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) bei Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld ein Betrag in Höhe von zehn Achteln dieser Leistungen, sofern die Voraussetzungen von Buchstabe b nicht vorliegen.“

Begründung

Das Unterhaltsgeld nach § 44 AFG wird nicht nur neben Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, sondern auch neben einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit gewährt. Deshalb kann als Regellohn nicht nur zehn Achtel der wegen Arbeitslosigkeit gewährten Leistungen zu Grunde gelegt werden. Als Regellohn gilt vielmehr zehn Achtel der in Buchstabe c genannten Leistungen.

3. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 16 f nach Abs. 4 BVG)

Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. In § 16 f wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 71 b findet entsprechende Anwendung.“

Begründung

Für den Fall der nachträglichen Gewährung einer der in § 16 f Abs. 3 genannten Leistungen, um die das Übergangsgeld zu kürzen ist, bedarf es einer der Vorschrift des § 71 b entsprechenden Regelung des Forderungsübergangs. § 71 b bezieht sich nur auf die von der „zuständigen Verwaltungsbehörde gewährten Versorgungsbezüge“ und findet daher auf das Übergangsgeld keine unmittelbare Anwendung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 19 BVG)

Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„... (unverändert wie Vorlage) ...“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Krankengeld wird erstattet, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die Krankenhauspflege durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.“

Begründung

Durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1927 ff.) sollte vermieden werden, daß innerhalb der Frist von 78 Wochen Krankengeld nach § 182 RVO und Übergangsgeld nach §§ 16 ff. BVG gewährt werden. Deshalb sieht § 183 Abs. 6 RVO vor, daß der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange der Versicherte Übergangsgeld erhält. Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 BVG wurde für entbehrlich gehalten und gestrichen. Es gibt jedoch Fälle, in denen im Anschluß an die Gewährung von Übergangsgeld nach den §§ 16 ff. BVG Krankengeld gewährt wird, weil vor Ablauf der Frist von 78 Wochen ein Dauerzustand festgestellt wird und das Übergangsgeld nach § 18 a Abs. 7 Satz 1 BVG endet, während weiterhin Krankengeld nach § 182 RVO zu zahlen ist. Sofern die Arbeitsunfähigkeit durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist, ist den Krankenkassen das Krankengeld zu erstatten. Die Wiedereinführung des Absatzes 2 in § 19 BVG ist deshalb erforderlich.

5. Zu Artikel 1 nach Nr. 15 und nach Nr. 22 (§ 36 Abs. 1, 3, § 53 Satz 2 BVG)

- a) Es ist folgende Nummer 15 a einzufügen:
 „15 a. In § 36 wird in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 jeweils die Zahl „1000“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.“
- b) Es ist folgende Nummer 22 a einzufügen:
 „22 a. In § 53 Satz 2 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „1200“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „600“ ersetzt.“

Begründung zu a und b

Das Bestattungsgeld nach § 36 Abs. 1 und 3 BVG wurde zuletzt durch das Fünfte Anpassungsgesetz-KOV vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) von 750 DM auf 1000 DM mit Wirkung vom 1. Januar 1974 erhöht. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Bestattungskosten entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung weiter erhöht. Das Bestattungsgeld in seiner gegenwärtigen Höhe deckt nicht die mit der Bestattung zusammenhängenden unabweisbaren Aufwendungen.

Zur Abdeckung der eingetretenen Verteuerung einer Bestattung wird es für notwendig gehalten, das Bestattungsgeld um 200 DM zu erhöhen.

Gleiches gilt auch für das Bestattungsgeld gemäß § 53 BVG beim Tod von Hinterbliebenen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 51 Abs. 4 BVG)

In Nummer 22 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) In Absatz 4 Buchstabe a wird der letzte Satz gestrichen.“

Begründung

Nach Absatz 4 Buchstabe a letzter Satz sind Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche gegen Abkömmlinge nicht als Einkommen anzurechnen. Daraus könnte der Umkehrschluß gezogen werden, daß Unterhaltsleistungen gegen Verwandte der aufsteigenden Linie anzurechnen sind. Dies ist jedoch nach der Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 Bundesversorgungsgesetz durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 23. Dezember 1974 (BGBl. 1975 I S. 107) nicht der Fall. § 51 Abs. 4 Buchstabe a letzter Satz BVG ist daher aus rechtssystematischen Gründen zu streichen.

7. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

(1) In § 54 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird nach dem Wort „Maßgabe“ das Wort „entsprechende“ eingeführt.

(2) In § 1 Abs. 1 Nr. 8 letzter Halbsatz des Ersten Überleitungsgesetzes ... (unverändert wie Artikel 3 der Regierungsvorlage) ...

Begründung

Mit der Ergänzung des Bundes-Seuchengesetzes soll verdeutlicht werden, daß nach § 54 BSeuchG mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ein Ausgleich auch für Härten gewährt werden kann, die sich aus der Anwendung der Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes selbst und nicht nur aus der Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes ergeben.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen Text des Artikels 3 der Vorlage.

8. Zu Artikel 4 § 3 Abs. 2

In Absatz 2 sind nach den Worten „Artikel 1 Nr. 16 und 24“ einzufügen die Worte „und Artikel 2 Nr. 2“.

Begründung

Nach Artikel 4 § 3 Abs. 2 tritt die Änderung des § 60 a (Artikel 1 Nr. 24) rückwirkend vom 1. Januar 1974 an in Kraft. Deshalb muß auch die Änderung der Verweisungsvorschrift in Artikel 2 Nr. 2, wie dies auch für Artikel 1 Nr. 16 geschehen ist, zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden.

9. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat hat bei der Beratung der früheren Anpassungsgesetze schon wiederholt darauf hingewiesen, daß nach seiner Auffassung die Versorgung der Kriegs- und Wehrdienststopfer neben den jährlichen Anhebungen der Versorgungsleistungen in einer Reihe von Punkten auch noch zusätzlicher struktureller Verbesserungen bedarf, um sie auf einen angemessenen und zeitgemäßen Stand zu bringen.

Er ist nach wie vor dieser Ansicht. Im Hinblick auf die augenblickliche wirtschaftliche Situation und die Haushaltslage des Bundes sieht er jedoch zur Zeit keine Möglichkeit zur Verwirklichung seiner Vorstellungen. Im Interesse einer möglichst baldigen Stabilisierung der Verhältnisse sieht er daher davon ab, im gegenwärtigen Zeitpunkt Verbesserungen des Bundesversorgungsgesetzes mit erheblichen finanziellen Auswirkungen vorzuschlagen, er behält sich aber vor, bei einer Änderung der Haushaltslage seine Vorschläge wieder aufzugreifen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Für die durch den Änderungsvorschlag erforderlichen Mehraufwendungen ist weder im Haushaltsplan 1975 noch in der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes Deckung vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags:

	1975	1976	1977	1978
Mio DM	11,9	13,7	15,5	17,3

Zu Nummer 2

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Für die durch den Änderungsvorschlag erforderlichen Mehraufwendungen ist weder im Haushaltsplan 1975 noch in der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes Deckung vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags:

	1975	1976	1977	1978
Mio DM	2,0	4,0	3,9	3,9

Zu Nummer 6

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.